KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1999

zur Feststellung des amtlich anerkannt rinderleukosefreien Status von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen der Mitgliedstaaten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2083)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/465/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG [2], insbesondere auf Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG können Mitgliedstaaten oder Regionen amtlich als rinderleukosefrei gelten, wenn sie die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Buchstabe E erfüllen, und diesen Status behalten, solange sie die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Buchstabe F erfüllen.

(2) Der Status der amtlichen Rinderleukosefreiheit von Mitgliedstaaten und Regionen ist gemäß Anhang D Kapitel I Buchstabe G der genannten Richtlinie auszusetzen oder zu entziehen.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen I und II dieser Entscheidung genannten Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten gelten amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1999.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 107.

ANHANG I

AMTLICH ALS FREI VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE GELTENDE MITGLIEDSTAATEN

Belgien
Dänemark
Deutschland
Spanien
Frankreich
Irland
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Finnland

ANHANG II

AMTLICH ALS FREI VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE GELTENDE REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)
Nordirland (Vereinigtes Königreich)
Provinz Bozen (Italien)
Provinz Trient (Italien)
Region Aostatal (Italien)